

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Lokalblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groißsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loken, Mohorn, Münzig, Reufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roigsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsborn Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unfersdorf, Weistropp, Wilberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 123.

Donnerstag, den 18. Oktober 1900.

58. Jahrg.

Die in Gemäßheit von § 9, Abs. 1, Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 361 Rgd.) nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate August d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate September d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangte Marschourage beträgt:

7 Mark 87,5 Pf. für 50 Kilo Hafer,  
3 " 46,5 " " 50 " Heu,  
2 " 31 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 11. Oktober 1900.  
von Schroeter.

### Pferdemusterung.

Die gemäß der Bestimmung in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 fg. — zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes abzuhaltenen Vormusterungen, welche zufolge Bekanntmachungen der königlichen Amtshauptmannschaft vom 7. Juli und 17. September d. J. bereits an einer Anzahl Ortschaften des hiesigen Bezirks stattgefunden haben, wird nach Maßgabe des nachstehenden Bescheidplanes fortgesetzt bzw. beendet werden.

Als Pferdevormusterungs-Commissar ist Herr Rittmeister v. D. von Carlomiy in Dresden ernannt worden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bzw. Gutsvorstehern angegebenen Plätzen seine **sämmtlichen Pferde** zu stellen, mit Ausnahme

- der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
- der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- der Dengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten steht) oder noch noch länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütsbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionclub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisauptmann beauftragt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der unterzeichnete Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

In den unter a bis f aufgeführten Fällen sind von den Vertretern der Gemeinde- oder Gutsbezirke ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

**Die Vorführung hat ohne Geschirr und an der Trense mit 2 Jägeln** zu erfolgen. Die Hufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeisung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- Die Mitglieder der regierenden deutschen Familien bezüglich der zum persönlichen Gebrauche gehaltenen Pferde;
- die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauche gehaltenen Pferde;
- Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Kerkze und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
- die königlichen Staatsgestüte.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsorten einzufinden und dem Herrn Pferdevormusterungscommissar ein in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirke vorhandenen Pferde nach dem auf Seite 67-69 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahre abgedruckten Muster (Pferde- und Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Commissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Reute

(keine Kinder) und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet.

Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei der früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster B Seite 70 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahre unter Verantwortlichkeit der Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher ausgefüllten Bestimmungstafeln anzubringen.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bez. Gutsvorstehern **nur** in Spalte 1, 2 und 3, und zwar möglichst **genau** auszufüllen; die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt durch den Herrn Commissar.

Nur blinde oder seit der letzten Vormusterung neu hinzugekommene Pferde sind in Spalte 6 des Verzeichnisses als „blind“ oder „neu“ anzuführen.

Der Herr Pferdevormusterungs-Commissar ist berechtigt, gleichzeitig mit der Vormusterung der Pferde auch die Feststellung der kriegsbrauchbaren Fahrzeuge mit vorzunehmen.

Die Fahrzeuge sind in das Pferdeverzeichnis **nicht** mit aufzunehmen.

Wenn bei den früheren Musterungen es vorgekommen ist, daß Stellungsplättchen unpünktlich erschienen sind, hierdurch aber die Musterungen an den einzelnen Orten verzögert worden sind, daß der Herr Commissar in den folgenden Orten nicht zur angelegten Zeit eintreffen konnte, so wollen die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher die Stellungsplättchen so zeitig beordern, daß die Aufstellung der Pferde nach der in der Vorstellungsliste angegebenen Reihenfolge **1/2 Stunde** vor dem bekannt gegebenen Musterungsbeginn beendet ist. **Formulare** zu den Pferdeverzeichnissen, sowie die erforderlichen Bestimmungstafeln werden den Ortsbehörden und Gutsvorstehern in den nächsten Tagen zugehen. Da die Beschaffung der Formulare Sache der Gemeinden etc. ist, sind die Kosten dafür außer zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Kriegsteilungs-Gesetzes unmaßsächlich bestraft werden.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden für strengste Durchführung der auf die Pferdevormusterung Bezug habenden Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht; etwaige Versäumnisse ihrerseits werden mit einer Ordnungsstrafe von 30 Mark geahndet.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 15. Oktober 1900.  
2068 B. von Schroeter.

### Reiseplan

für die Pferdevormusterungen in der Amtshauptmannschaft Meissen 1900.  
III. Theil.

Datum.	Ort.	Zeit.
22. Oktober	Köthig	8,15 Vorm.
	Coswig mit Neucoswig	8,50 "
	Weinböhla	10,00 "
23. Oktober	Meissen mit Hintermauer, Querstenberg, Fischergasse, Ober- und Niedermeiße (in Meissen am Schützenhaus)	2,0 Nachm.
	Siebenlehn mit Lercha und Neudorfchen	8,0 "
	Bockwen	8,5 "
	Reichenbach mit Bagdorf	8,20 "
	Gruben mit Reppnitz und Reppina	8,45 "
	Naußdorf	9,10 "
	Scharfenberg mit Pegenau	9,35 "
	Gauernitz	10,20 "
	Spittewitz (an Wilsdruffer Straße)	7,20 "
	Polenz mit Ober- und Niederpolenz (an Apels Gut)	7,45 "
24. Oktober	Riemsdorf	8,20 "
	Ullendorf	8,45 "
	Röhrsdorf	9,20 "
	Pinkowitz	10,40 "
	Constappel mit Martha	11,0 "
	Kesselsdorf (am oberen Gasthof)	8,15 "
	Steinbach b. R.	9,10 "
	Roigsch b. W.	9,40 "
	Unfersdorf	10,0 "
	Hühndorf	10,40 "
25. Oktober	Weistropp mit Kleinschönberg	11,10 "
	Wilberg	12,30 Nachm.
	Niederwartha mit Gruna	1,0 "